

Satzung

zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des
Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015,
zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung
vom 24.10.2019

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 05.05.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2019, beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 1 zu Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt V „Sonderregelungen für Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat (§ 2 Abs. 5)“ inkl. der §§ 29-31 gestrichen. Änderung des Datums 05.05.2020

**§ 2
zu § 2**

(1) In § 2 Abs. 2 entfällt der Halbsatz „soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 4 auf die Gemeinden übertragen ist“.

(2) In § 2 entfällt der Absatz 4.
Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

**§ 3
zu § 6**

In § 6 Abs. 2 entfallen die Worte „bzw. die Städte Isny i.A. und Wangen i.A.“.
Änderung der Satzes

**§ 4
zu § 7**

(1) In § 7 Abs. 1 entfallen die Worte „außer im Gebiet der Städte Isny i. A. und Wangen i. A.“

(2) In § 7 entfällt der Absatz 2

**§ 5
zu § 11**

In § 11 werden die Worte „Übergabestellen“ durch die Worte „Sammelstellen“ ersetzt.

**§ 6
zu § 14**

- (1) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 werden unter lit. c) die Worte „80 l - Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit“ eingefügt. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird der bisherige lit. „c)“ zu lit. „d)“, lit. „d)“ zu lit. „e)“, lit. „e)“ zu lit. „f)“ und der bisherige lit. „f)“ zu lit. „g)“.
- (2) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden unter lit. c) die Worte „80 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe anthrazit mit braunem Filterdeckel“ eingefügt. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird der bisherige lit. „c)“ zu lit. „d)“ und lit. „d)“ zu lit. „e)“.
- (3) In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 1 a bis e (Restabfallbehälter)“ in „Abs. 1 Nr. 1 a bis f (Restabfallbehälter)“ geändert und die Worte „Nr. 2 a bis d (Bioabfallbehälter)“ werden in die Worte „Nr. 2 a bis e (Bioabfallbehälter)“ geändert.
- (4) In § 14 Abs. 5 a) werden die Worte „Abs. 1 Nr. 1 a) bis e)“ in die Worte „Abs. 1 Nr. 1 a) bis f)“ geändert.
- (5) § 14 Abs. 9 entfällt ersatzlos.

**§ 7
zu § 15**

- (1) In § 15 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 1 e) (MGB mit 1,1 m³ Fassungsvermögen)“ in die Worte „§ 14 Abs. 1 Nr. 1 f) (MGB mit 1,1 m³ Fassungsvermögen)“ geändert.
- (2) In § 15 Abs. 1 S. 3 entfallen die Worte „und die Windelabfallsäcke“. In § 15 Abs. 1 entfällt der Satz 4 „Die Windelsäcke können außerdem unentgeltlich zu den Entsorgungszentren auf den Deponien gebracht werden“.
- (3) In § 15 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 e)“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f)“ ersetzt.

(4) In § 15 Abs. 5 wird nach den Worten „60 l Behälter bis 40 kg“ die Worte „80 l Behälter bis 50 kg“ eingefügt.

§ 8 zu § 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 10) aus privaten Haushaltungen werden eine Jahresgebühr nach Absatz 2 und Leerungsgebühren nach Absatz 3 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	58,80 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	70,00 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	81,20 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	103,70 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	171,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	653,70 €.

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a bis e schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ oder bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,78 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,67 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,56 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	5,34 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	10,68 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei 2-wöchentlicher Leerung	48,95 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei Antrag gem. § 15 Abs. 1 S. 2	54,59 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	35,00 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	52,50 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	70,00 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	105,10 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	210,20 €;

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l-Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 c) und in den Fällen, in denen nach § 14 Abs. 5 c) eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 26 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid 26 Abfallsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 g) Abfallsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können von diesen gegen Erstattung der Leerungsgebühren für einen 60 l-Restabfallbehälter bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt, oder beim Landkreis zurückgegeben werden. Zurückgegeben werden können höchstens 18 Abfallsäcke.
- (5) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 5), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) werden Jahresgebühren nach Abs. 6 und Leerungsgebühren nach Abs. 7 erhoben.
- (6) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	58,80 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	70,00 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	81,20 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	103,70 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	171,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	653,70 €.

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a bis e schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ oder bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (7) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,78 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,67 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,56 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	5,34 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	10,68 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei 2-wöchentlicher Leerung	48,95 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei Antrag gem. § 15 Abs. 1 S. 2	54,59 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	35,00 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	52,50 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	70,00 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	105,10 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	210,20 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l-Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.

- (8) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach Absatz 2 und 3 zu entrichten.“

**§ 9
zu § 25**

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von

Nr. 1	thermisch behandelbaren Abfällen (Siedlungsabfällen, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Sperrmüll, sonstigen Abfällen, die nachfolgend nicht genannt sind)	264,00 €/Mg
Nr. 2	thermisch nicht behandelbaren Abfällen (Bauschutt, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, verunreinigtem Bodenaushub, Flachglas)	103,00 €/Mg
Nr. 3	Asbestabfall	124,00 €/Mg
Nr. 4	Dämmmaterial	713,00 €/Mg

Für die Selbstanlieferung von Abfällen nach § 9 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Bei Anlieferung der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 100 kg (Klein- und Kleinstmengen) werden Pauschalgebühren erhoben. Sie betragen

Nr. 1	bei thermisch behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 1:	
	a) bei Abfallanlieferungen von 0 l bis ca.120 l (Kleinstmenge)	12,00 €
	b) bei Abfallanlieferungen von mehr als 120 l bis zu ca. 100 kg	22,00 €

Nr. 2	bei thermisch nicht behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 2:	
	a) bei Abfallanlieferungen bis zu ca.10 l (Kleinmenge)	10,00 €
	b) bei Abfallanlieferungen von mehr als 10 l bis zu ca.100 kg	15,00 €
Nr. 3	Asbestabfall gem. Abs. 1 Nr. 3:	
	bei Abfallanlieferungen bis zu ca. 100 kg	17,00 €
Nr. 4	Dämmmaterial gem. Abs. 1 Nr. 4:	
	bei Abfallanlieferungen bis zu ca. 100 kg	53,00 €

Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 100 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

- (3) Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert oder können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten, gegebenenfalls zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen wird nach der Stückzahl der angelieferten Reifen bemessen. Die Gebühren betragen für

Nr. 1	Pkw-Altreifen und Moped-/Motorradreifen	12,00 €/Stück
Nr. 2	Pkw-Altreifen und Moped-/Motorradreifen mit Felge	19,00 €/Stück

- (5) Die errechnete Gebühr wird nach den Regeln der kaufmännischen Auf- und Abrundung auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet. Die Pauschalgebühren nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind auf volle Euro-Beträge nach unten abgerundet.

- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil zum Beispiel eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 45,00 €/je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 62,00 €/je angefangene Stunde. Für die Entladung von Asbest, der in Bigbags angeliefert wird, wird eine Entladegebühr in Höhe von 107,00 €/je angefangene Stunde erhoben. Für eine zusätzliche Verwiegung von Abfällen wird eine Wiegegebühr von 8,00 € pro Verwiegung erhoben.
- (7) Die Anlieferung von bis zu 2 m³ oder bis zu 100 kg Sperrmüll ist gebührenfrei, wenn bei der Anlieferung ein Sperrmüllgutschein für das entsprechende Kalenderjahr abgegeben wird.“

**§ 10
zu § 26**

- (1) § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr von 50,70 € zu entrichten.“

- (2) § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für Zusatz-Abfallsäcke für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen beträgt:

60l-Sack	6,00 €.
----------	---------

- (3) § 26 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die beantragte Zulieferung von neuen oder zusätzlichen sowie die Rückholung oder den Umtausch von Abfallbehältern wird ungeachtet der Zahl der zugelieferten, rückgeholt und getauschten Behälter eine Gebühr von 30,10 € zu beantragten Vorgang erhoben.“

**§ 11
zu § 27**

In § 27 Abs. 3 wird als Unterabschnitt 4 der Satz 12 mit den Worten „Der erstmaligen Erhebung für Vorauszahlungen im Gebiet der Städte Isny i.A. und Wangen i.A. werden bei einem 2-wöchentlichen Leerungsrhythmus der Restabfallbehälter 12 Leerungen zugrunde gelegt“ ergänzt.

**§ 12
zu §§ 29 , 30, 31**

Der Abschnitt V „Sonderregelungen für die Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat § 2 Abs. 5)“ entfällt. Die §§ 29, 30, 31 entfallen ersatzlos.

**§ 13
zu §§ 32, 33**

Aufgrund der Streichung der §§ 29-31 werden die bisherigen §§ 32 und 33 zu den §§ 29 und 30.

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von Jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ravensburg, den 05.05.2020

.....

(Harald Sievers, Landrat)